



STAATSIINSTITUT FÜR SCHULQUALITÄT UND BILDUNGSFORSCHUNG MÜNCHEN

Abteilung Gymnasium, Referat Wirtschaft und Recht,
Rechnungswesen und Wirtschaftsinformatik
Rosenkavalierplatz 2 · 81925 München · Tel.: 089 9214-2292 · Fax: -3124 (Mo, Fr)

Kontaktbrief 2004 - Internetversion

An die Lehrer/innen und Lehrer
der Fächer Wirtschaft und Recht
und Rechnungswesen

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

nachfolgend erhalten Sie wieder verschiedene Hinweise für Ihre schulische Arbeit. An die Fachbetreuer(innen) ergeht die Bitte, den Kontaktbrief an alle Fachkolleginnen und Fachkollegen weiterzugeben.

1 **Wirtschaft und Recht und Wirtschaftsinformatik am neuen bayerischen Gymnasium**

Unter der neuen Bezeichnung „Wirtschaft und Recht“ ist unser Fach in der neuen Stundentafel wie folgt berücksichtigt:

Zweig - Profil	Wochenstunden <u>Jgst. 8</u>	Wochenstunden <u>Jgst. 9</u>	Wochenstunden <u>Jgst. 10</u>	Wochenstunden <u>Jgst. 11/12</u>
SG, NTG, MuG und WSG-S	-	2	2	2 (Wahlpflichtfach in Konkurrenz zu Geographie und Sozialkunde)
WSG-W	2 (+ 1 Profil)	2	2 (+ 2 Profil)	2 (dto.)

Darüber hinaus wird am WSG-W **das neue Fach „Wirtschaftsinformatik (WiIn)“** das bisherige „Rechnungswesen“ ablösen (vgl. dazu auch Kontaktbrief 2003). Dafür stehen in den Jgst. 8 – 10 jeweils zwei Wochenstunden und ggf. die Profilstunden zur Verfügung. Am WSG-W wird in den Jgst. 11 und 12 neben Geographie, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht auch Wirtschaftsinformatik als zweistündiges Fach zur Wahl stehen. Da in Wirtschaftsinformatik zum Teil völlig neue Inhalte unterrichtet werden müssen, haben das ISB und die ALP Dillingen ein Fortbildungskonzept erarbeitet. Details dazu finden Sie ebenfalls unter <http://www.isb.bayern.de/gym/wr/index.htm>

Didaktisch bietet diese neue Stundentafel für Wirtschaft und Recht einen großen Vorteil gegenüber der bisherigen Situation: **Aufbauendes Lernen** wird in einem wesentlich stärkeren Maße **möglich** sein als bisher. Dies wurde bei der Anpassung des Lehrplanes von 2003 an die neue Situation berücksichtigt. Insbesondere im Bereich Volkswirtschaftslehre wird die Jgst. 11 nahtlos an die Jgst. 10 anschließen, so dass auf Inhalte zurückgegriffen werden kann. Deshalb sollen im neuen Lehrplan die volkswirtschaftlichen Analyseinstrumente „Wirtschaftskreislauf“ und „Marktmodell“ bereits vertieft behandelt werden. Die in der Oberstufe dadurch „eingesparten“ Stunden können dann evtl.

für die Integration von Inhalten der BWL und der Mikroökonomie (hier ist insbesondere an die Themengebiete Bilanzanalyse und Kostenfunktionen gedacht) genutzt werden. Weitere Details zu den Änderungen und sämtliche Lehrplan-Entwürfe finden Sie unter:

<http://www.isb.bayern.de/gym/wr/index.htm>.

2 Umsetzung des neuen Schuldrechts in der Ober- und Mittelstufe

Im Frühjahr ist die Handreichung zum neuen Schuldrecht erschienen und kann über folgende Kontaktwege unter der Bestell-Nr. 4197 für 9,80 € beider Auer Verlag GmbH bestellt werden:

Tel. 0180/5343617 oder FAX-Nr. 0906/73178 oder E-Mail: info@auer-verlag.de oder im Internet unter www.auer-verlag.de.

Neben methodischen Hinweisen zur Erarbeitung der Leistungsstörungen im Unterricht enthält die Handreichung auch eine Abgrenzung der für unsren Unterricht relevanten Rechtsbereiche, Prüfungsschemata, Beispielfälle mit Lösungen und Beispiele zur notwendigen Weiterentwicklung der Aufgabenkultur im Rechtskundeunterricht.

Auf vielfachen Wunsch von Kollegen und Kolleginnen noch ein Hinweis zum Unterricht in der Mittelstufe:

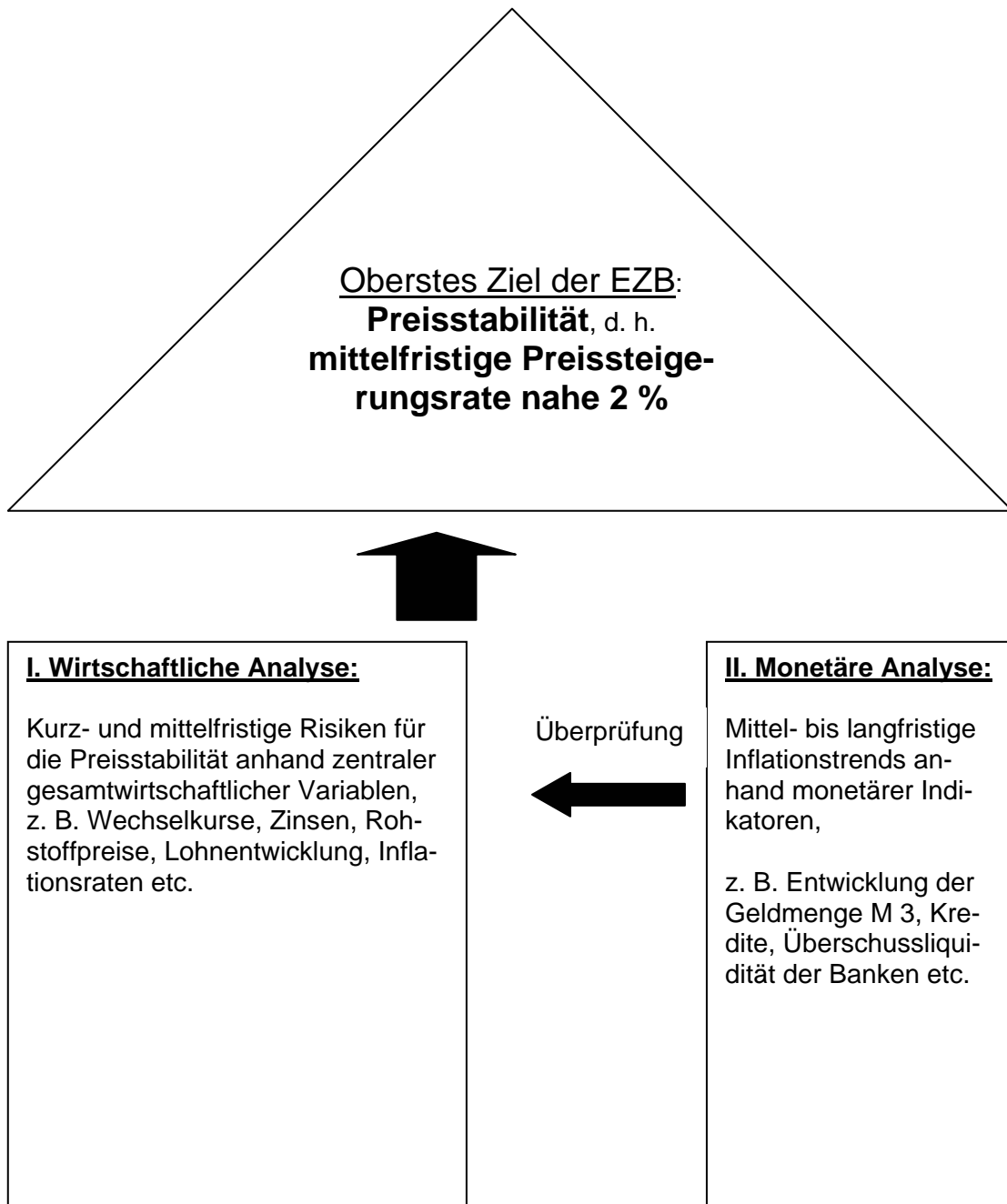
Die nach neuem Schuldrecht komplexen Regelungen zur Sachmängelhaftung sollten nur an **einfachen Beispielen zum behebbaren Sachmangel** besprochen und geprüft werden. Dabei sollten den Schülern die grundsätzlichen Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen (Fristsetzung, Vertretenmüssen, Rücktritt, Schadensersatz neben bzw. statt der Leistung) aufgezeigt und an einfachen Fällen geübt werden. In der Handreichung ist dazu ebenfalls eine veranschaulichende und zusammenfassende Übersicht abgedruckt. Fälle zum nicht behebbaren Sachmangel (mit dem Übergang zur Unmöglichkeit) sollten nicht Gegenstand von Prüfungen sein, da diese Regelungen mit ihren zahlreichen Details die Schüler in der Mittelstufe sicherlich überfordern würden und im vorgesehenen Zeitrahmen nicht behandelt werden können. Dies gilt selbstverständlich auch für die Prüfung zum qualifizierenden Hauptschulabschluss in Wirtschaft und Recht.

3 Weitere unterrichtsrelevante fachliche Entwicklungen

Eine der wesentlichen Entwicklungen im Fachgebiet VWL ist die **Änderung der geldpolitischen Strategie der EZB** vom Mai 2003. Die entsprechende Presseerklärung der EZB finden Sie unter

http://www.ecb.int/press/pr/date/2003/html/pr030508_2.de.html. Eine graphische Darstellung der neuen Strategie ist nachfolgend abgedruckt:

Graphische Darstellung der geldpolitischen Strategie der EZB
(ab Mai 2003)



Die monetäre Analyse dient in erster Linie dazu, die kurz- und mittelfristigen Anzeichen, die sich aus der wirtschaftlichen Analyse ergeben, zu überprüfen. Eine jährliche Festlegung eines Referenzwertes für die Entwicklung der Geldmenge erfolgt nicht mehr. Die Geldmenge spielt also bei der Festlegung der geldpolitischen Strategie zwar nach wie vor eine wichtige Rolle – ihre Bedeutung hat aber abgenommen.

Außerdem wurde die Definition von „Preisstabilität“ modifiziert.

Quelle: Pressemitteilung der EZB: „Die geldpolitische Strategie der EZB“ vom 08.05.2003,
<http://www.ecb.int>

Im Fachbereich BWL dürften für uns insbesondere das Bilanzrechtsreformgesetz (Kabinettsbeschluss im April 2004) und das geplante Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz von Bedeutung sein. Damit wird die „IAS-Verordnung“ der EU umgesetzt, wonach ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen **ab 2005** seinen **Konzernabschluss nach den IAS** (International Accounting Standards) aufstellen muss. Unternehmen, die nicht als Emittenten am Kapitalmarkt auftreten, erhalten das Wahlrecht, ihre Konzernabschlüsse nach IAS oder weiterhin nach HGB aufzustellen. **Beim Einzelabschluss kann ein Unternehmen in seinen Pflichtveröffentlichungen ebenfalls einen IAS-Abschluss an die Stelle des HGB-Abschlusses stellen.** Für die Bemessung der Gewinnausschüttung und für steuerliche Zwecke bleibt es aber zwingend beim HGB-Abschluss. Näheres dazu finden Sie u. a. unter der Internet-Adresse

<http://www.ax-net.de/inhalt/gesetzgrundl/birilig/bilanzrechtsreformgesetz.htm>.

Eine ausführliche und gut lesbare Darstellung der Unterschiede zwischen IAS und HGB finden Sie auf der Internet-Seite <http://www.bwlst.rwth-aachen.de/Xy/IAS.pdf>.

Für den Unterricht ergeben sich u.a. folgende Konsequenzen:

- Der Konzernabschluss ist zwar nicht im Lehrplan enthalten, dennoch werden im Unterricht vielfach Beispiele aus den veröffentlichten Konzernberichten verwendet. Dabei sollte man die Schüler auf evtl. Unterschiede zu den HGB-Bilanzen hinweisen.
- Das gleiche gilt, wenn ein Unternehmen seine veröffentlichte Bilanz nur noch nach IAS aufstellt.
- Eine vergleichende Analyse der IAS und der HGB-Vorschriften macht den Schülern deutlich, dass Bewertungsprinzipien zum Teil sehr willkürlich sind und dass die Kenntnis der angewendeten Bewertungsvorschriften für das Verständnis einer Bilanz unabdingbare Voraussetzung ist. Dies motiviert dazu, diese Prinzipien zu lernen.
- Der Sinn einer Norm lässt sich oft im Vergleich mit anderen Vorschriften erschließen. Auch hier bietet der Vergleich von IAS und HGB die Möglichkeit, die Bewertungsprinzipien des HGB (z. B. Gläubigerschutz, Imparitätsprinzip) besser zu verstehen.
- Am Beispiel einer IAS-Bilanz und einer nach HGB aufgestellten Bilanz für die Gewinnausschüttung kann z. B. verdeutlicht werden, dass sich Bilanzen an verschiedene Interessenten richten können und unterschiedliche Bilanzen „die Wahrheit“ zwar richtig – aber eben aus unterschiedlichen Blickwinkeln – darstellen können.

Die nachfolgende Tabelle enthält Beispiele, wie sie oft im Unterricht des Leistungskurses vorkommen und verdeutlicht die Unterschiede zwischen beiden Bilanzierungsmethoden:

Beispiele zur unterschiedlichen Bilanzierung nach IAS und HGB:

Bilanzposition	Beispiel	HGB	IAS
Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände	Ein Unternehmen entwickelt Software für die Eigennutzung.	Personalkosten sind als Aufwand zu verbuchen und mindern sofort den Gewinn.	Personalkosten sind zunächst als Aktiva zu bilanzieren und mindern erst bei Nutzung der Software durch anteilige Abschreibung den Gewinn.
Immobilien	Ein Unternehmen hat 1960 ein Grundstück für 100.000 Euro gekauft.	In der Bilanz wird das Grundstück konstant mit 100.000 Euro bewertet.	Bewertung nach Verkehrswert möglich. ...
Langfristige Auftragsfertigung	Ein Anlagenhersteller baut ein Kraftwerk; Bauzeit: fünf Jahre; Auftragswert: eine Milliarde Euro; Gewinn: 250 Millionen Euro.	Die Bilanz erfasst den Gewinn erst nach Erfüllung des Auftrages.	Erfassung von Teilgewinnen nach Auftragsfortschritt, z. B. 50 Millionen Euro pro Jahr.
Abschreibungen	Ein Kleinbetrieb kauft einen LKW und realisiert bei der Steuer eine Sonderabschreibung von 20 %.	Handels- und Steuerrecht sind miteinander verquickt. Steuerliche Sonderabschreibungen mindern [auch] den [handelsrechtlichen] Gewinn.	Steuerliche Sonderabschreibungen sind nicht zu verbuchen. Nur betriebsbedingte, lineare Abschreibungen dürfen den Gewinn mindern.
Rückstellungen	Der Firmenaufzug fällt im Dezember aus und wird im März des Folgejahres repariert.	Rückstellung für anstehende Reparatur ist Pflicht und mindert den Gewinn im Jahr des Ausfalls.	Keine Rückstellungspflicht. Gewinnminderung erst bei Eingang der Reparaturrechnung.
Cash-Flow	Bei jedem Unternehmen fließen Zahlungsströme hinein und heraus.	Sie können auf freiwilliger Basis offen gelegt werden.	Sämtliche Zahlungsströme müssen offen gelegt werden.

(Quelle: Wirtschaftswoche, Nr. 18 vom 24.04.03, S. 66 ff)

Für die Interpretation des derzeitigen Leistungskurs-Lehrplanes ergeben sich (noch) keine Konsequenzen. Sollte das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (Verabschiedung zu einem späteren Zeitpunkt geplant) in Kraft treten, werden viele Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des HGB durch IAS-Vorschriften ersetzt. Sollte dies der Fall sein, müsste eine entsprechende Interpretation des Lehrplanes für den Leistungskurs erfolgen. Dies müsste dann – ähnlich zur Umsetzung bei der Schuldrechtsmodernisierung – mit einem KMS erfolgen.

Für die kommenden Sommerferien wünsche ich Ihnen gute Erholung und einen guten Start ins neue Schuljahr.

i. A.
 StR Günter Manhardt
 (ISB, Abt. Gym, Ref. WR/WIn)
 E-Mail: g.manhardt@isb.bayern.de